



Rechtsverfolgung in der Europäischen Union



Marcelina Nowak

Managerin

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest



Katrin Grünewald

Managerin

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

Was tun wir?



Wir vermarkten den Wirtschaftsund Technologiestandort Deutschland im Ausland.



Wir informieren und beraten ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

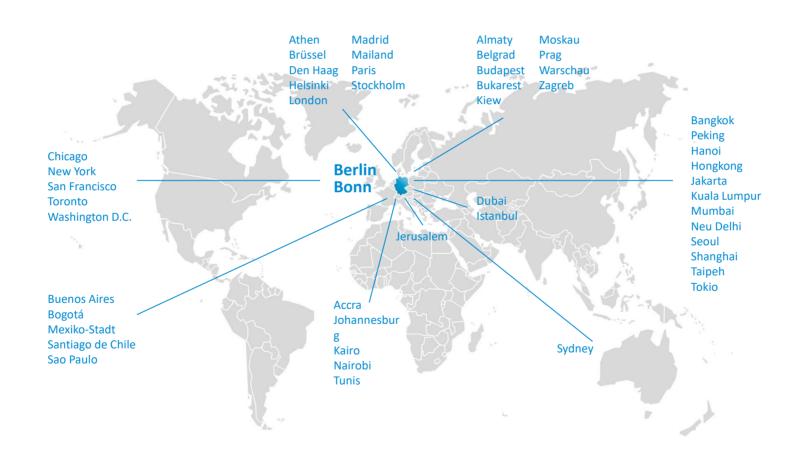


Wir fördern die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer einschließlich Berlins.



Wir sammeln relevante Informationen über Auslandsmärkte, bereiten diese auf und stellen sie deutschen Unternehmen zur Verfügung.

Wir sind für Sie weltweit vor Ort, um Sie kompetent zu unterstützen.







SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN.

BITTE STELLEN SIE UNS IHRE FRAGEN IM CHAT

Rechtsverfolgung in der Europäischen Union

Agenda

- 1. Europäische Kontenpfändungsverordnung
- 2. Europäisches Mahnverfahren
- 3. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen





1. EUROPÄISCHE KONTENPFÄNDUNGSVERORDNUNG

Europäische Kontenpfändungsverordnung

Einleitung

- Verordnung (EU) Nr. 655/2014
- gilt seit 18.01.2017
- Ziel: Vereinfachung der Durchsetzung und Vollstreckung grenzüberschreitender Forderungen und Erleichterung der Eintreibung von Schulden
- Verfahren steht neben den nationalstaatlichen Verfahren zur Verfügung

Europäische Kontenpfändungsverordnung -

Anwendungsbereich

Räumlich	Alle EU-Länder, mit Ausnahme Dänemark und dem Vereinigten Königreich
Sachlich	 in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen (Konto ist in anderem Land als zuständiges Gericht oder Wohnsitz des Gläubigers) keine Anwendung auf: Steuer- und Zollsachen
	 verwaltungsrechtliche Angelegenheiten Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte Forderungen gegen Schuldner, gegen den Insolvenzverfahren/Vergleich/ähnliches Verfahren eröffnet wurde Schiedsgerichtsbarkeit

Europäische Kontenpfändungsverordnung

- Antrag auf Erlass eines Beschlusses
- Formblatt (zu erhalten bei Gerichten oder auf Webseite des Europäischen Justizportals)
- in der Sprache des zuständigen Gerichts
- Beweismittel hinzufügen
- Welches Gericht ist zuständig?
- Übermittlung an das Gericht
- Kann beantragt werden sowohl bei Vorliegen als auch bei Nichtvorliegen eines Titels

Formular: https://e-justice.europa.eu/content_european_account_preservation_order_forms-378-de.do

Europäische Kontenpfändungsverordnung

- Gerichtliches Verfahren und Erlass des Beschlusses
- Vertretung durch Anwalt nicht vorgeschrieben
- Der Schuldner wird vor Erlass des Beschlusses nicht angehört.
- Bei Nichtvorliegen eines Titels ist der Gläubiger grds. verpflichtet, eine Sicherheitsleistung zu erbringen.
- Bei Vorliegen eines Titels ist Sicherheit ggf. zu leisten, wenn Titel noch nicht oder nur vorläufig vollstreckbar ist
- Nach Erlass eines Beschluss übermittelt das Gericht oder der Gläubiger den Beschluss an die Vollstreckungsbehörde und die kontoführende Bank.
- Die Bank ist verpflichtet, die vorläufige Pfändung unverzüglich nach Eingang eines Beschlusses durchzuführen.

Formular: https://e-justice.europa.eu/content_european_account_preservation_order_forms-378-de.do





2. EUROPÄISCHES MAHNVERFAHREN

Einleitung

- Verordnung (EG) Nr. 1896/2006
- gilt seit 12.12.2008
- Ziel: Vereinfachung und Beschleunigung von grenzüberschreitenden Verfahren bei unbestrittenen Geldforderungen

Anwendungsbereich

Räumlich	Alle EU-Länder, mit Ausnahme Dänemark
Sachlich	 bezifferte Geldforderung in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen keine Anwendung auf: Steuer- und Zollsachen verwaltungsrechtliche Angelegenheiten Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte Insolvenzverfahren/Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger Unternehmen gerichtliche Vergleiche/Vergleiche/ähnliche Verfahren Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen

Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

- Formblatt A (zu erhalten bei Gerichten oder auf Webseite des Europäischen Justizportals)
- Zuständiges Gericht (Europäisches Justizportal)
- Einreichen des Antrags
- Gerichtsgebühren

Formular: https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do

Zuständigkeit: https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-de.do

Gerichtliches Verfahren und Erlass eines Zahlungsbefehls

- evtl. Änderung oder Berichtigung des Antrags
- keine Beweiswürdigung
- Entscheidung des Gerichts (Zurückweisung oder Erlass eines Zahlungsbefehls)
- Zustellung des Zahlungsbefehls an Antragsgegner
- Einspruch des Antragsgegners
- Vollstreckbarerklärung des Gerichts

Verfahrensfrist: 30 Tage

Anerkennung und Vollstreckung

- Vollstreckungsantrag
- zuständige Vollstreckungsbehörde ermitteln (beispielsweise *Huissiers* in Frankreich)
- ggf. Übersetzungen anfertigen lassen
- kein Exequaturverfahren mehr





3. EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Einleitung

- Verordnung (EG) Nr. 861/2007
- gilt seit 01.01.2009
- Ziel: Vereinfachung und Beschleunigung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit einem geringen Streitwert

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen – Anwendungsbereich

Räumlich	Alle EU-Länder, mit Ausnahme Dänemark
	 in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen (Wertgrenze 5.000 EUR - ohne Zinsen, Kosten und Auslagen) keine Anwendung auf:
Sachlich	 Steuer- und Zollsachen verwaltungsrechtliche Angelegenheiten Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte Insolvenzverfahren/Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger Unternehmen gerichtliche Vergleiche/Vergleiche/ähnliche Verfahren Arbeitsrecht

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen- Einreichung der Klage

- Formblatt A (zu erhalten bei Gerichten oder auf Webseite des Europäischen Justizportals)
- Sprachen
- Zuständiges Gericht (Europäisches Justizportal)
- Übermittlung an das Gericht

Formular: https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do

Zuständigkeit: https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen- Gerichtliches Verfahren und Erlass des Urteils

- Überprüfung des Klageformblattes durch Gericht
- Zustellung der Klage an den Beklagten
- Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten (keine Antwort, Bestreiten, Widerklage)
- evtl. mündliche Verhandlung
- Urteil des Gerichts
- Zustellung des Urteils

Verfahrensfristen:

14 oder 30 Tage

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen- Anerkennung und Vollstreckung

- Bestätigung des Urteils durch Formblatt D (erhältlich bei Gerichten oder auf der Webseite des Europäischen Justizportals)
- Wer ist Vollstreckungsbehörde? (Europäisches Justizportal)
- kein Exequaturverfahren mehr